Verband/Stelle:

Stellungnahme TransnetBW GmbH vom 28.07.2025 zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabebeschleunigungsgesetz)

Norm	Anmerkung / Änderung / Vorschlag / Synopse
§ 97 Abs. 4 GWB	Die Befreiung von der Verpflichtung zur losweisen Vergabe nur für Vorhaben, die aus dem Sondervermögen finanziert werden, lässt die Erfordernisse anderer großer Infrastrukturprojekte, z.B. beim Ausbau der Übertragungsnetze unberücksichtigt. Die Anforderungen nach GWB sind strenger, als es die EU-Richtlinie verlangt. Hier besteht noch Spielraum, auch für andere größere Bauprojekte die Anforderungen an die losweise Vergabe zu erleichtern. Eine Reform der Los-Vergabe wäre insgesamt erforderlich, nicht nur für den kleinen Teil der aus dem Sondervermögen finanzierten Vorhaben.
§ 46 Abs. 1 und Abs. 2 SektVO	Es war bislang nach geltendem Recht bereits eine Anforderung, dass die Kriterien angemessen sein müssen. Durch die Ergänzung des Worts „angemessen“ stellt sich die Frage, ob dadurch ein strengerer Maßstab eingeführt werden soll. Es ergibt sich eine Unsicherheit, die auch durch die Gesetzesbegründung nicht ausgeräumt wird. Der Vorschlag wäre, auf die Ergänzung von „angemessen“ mangels Mehrwerts zu verzichten.
§ 46 Abs. 4 SektVO	Die Bedeutung der Ergänzung ist unklar. Hilfreich wäre eine Erläuterung anhand eines Beispiels z.B. in der Gesetzesbegründung. Bietern könnten sich Rügemöglichkeiten eröffnen, wenn diese Anforderung aufgrund ihrer Unbestimmtheit von den Auftraggebern nicht richtig umgesetzt wird. Die Gesetzesbegründung hilft aktuell nicht weiter, wie die Regelung im Ausschreibungsverfahren umgesetzt und berücksichtigt werden soll. (*4) Bei der Auswahl der Kriterien und Eignungsnachweise sind die besonderen Umstände von jungen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen angemessen zu berücksichtigen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.*
Vorschläge zur Vereinfachung (Druckpunkte)	Wir würden es begrüßen, wenn die Veröffentlichung von Vergabeergebnissen an die EU wegfällt. Der angefragt Bieterkreis (gem. transparenter und gleichbehandelter Eignungsprüfung) wird bereits über das Vergabeergebnis informiert, sprich alle betroffenen innerhalb des Verfahrens. Weitere Veröffentlichungen sind nur noch Aufwand.

Stellungnahme TransnetBW vom 28.07.2025 zum Vergabebeschleunigungsgesetz

Vorschläge zur Vereinfachung (Druckpunkte)	• Mehr Flexibilität bei Markterkundungen, insbesondere freie Marktansprache und Gespräche mit potenziellen Bietern – Steht konträr zu den sehr strengen Gleichbehandlungsanforderungen • Möglichkeit, fehlende Nachweise bis zur Vergabe nachzureichen, um Firmen vorbehaltlich weiter im Verfahren zu halten • Vereinfachte Befüllung der TED-Plattform • Keine Pflicht zur losweisen Veröffentlichung von Vergabewerten, sondern lediglich in Summe über alle Los für die Ausschreibung • Möglichkeit, Vergabewerte der Höhe nach im Laufe der Abwicklung über die Regelungen des §132 Abs. 3 GWB hinaus, zu erhöhen • Möglichkeit, dass ein AN an einer Ausschreibung teilnehmen kann, für die er in Teilen auch an der Erstellung der Leistungsbeschreibung mitgewirkt hat